

Satzung

Förderverein der katholischen Schulen Sankt Marien in Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der katholischen Schulen Sankt Marien in Berlin e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer „VR 5410B“ eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
2. Der Zweck wird zum Beispiel erfüllt durch:
 - a) Ideelle und materielle Unterstützung der Sankt Marien Schulen, Berlin (§58 Nr. 1 AO)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an den Schulen (z. B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schulen
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. §65 der AO
 - l) Betrieb einer Schulbibliothek
 - m) Gestaltung der Außengelände
 - n) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - p) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Satzung

Förderverein der katholischen Schulen Sankt Marien in Berlin e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Wenn keine Einwände gegen eine Aufnahme vorliegen, darf ein beauftragtes Mitglied ohne Rücksprache mit dem Vorstand über die Aufnahme entscheiden.
Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund.
Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/ dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/ der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Briefpost) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Quartal einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

Satzung

Förderverein der katholischen Schulen Sankt Marien in Berlin e.V.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig.
Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
 - b) Wahlen erfolgen offen und im Block. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes erfolgt die Wahl in einzelnen Wahlgängen und/ oder geheim. Die/ Der Vorsitzende für die Wahlhandlung wird durch die Mitgliederversammlung berufen.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages
 - g) Beratung über geplante Verwendung der Mittel
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Nr. 3)
 - j) Auflösung des Vereins
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) ggf. Beisitzer.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl auch darüber hinaus im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Zusätzliche Beisitzer/-innen können vom Vorstand bestellt werden.
8. Der Vorstand kann den Beirat zu jeder Vorstandssitzung einladen.

Satzung

Förderverein der katholischen Schulen Sankt Marien in Berlin e.V.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Schulleitungen:
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen, die Zwecke des Vereins betreffenden Maßnahmen zu beraten.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von mindestens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind.
Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist und inhaltlich erläutert wird.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung auf Grund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registrierungsgerichts können vom Vorstand beschlossen werden.
Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbischöfliche Ordinariat des Erzbistums Berlin.